



Richtlinien des Komitees SFL über die Funktion und Aufgaben der Fanverantwortlichen der Klubs der Swiss Football League vom 17. Januar 2005 (revidierte Fassung vom 1. Juli 2011)

Gestützt auf Art. 20 des Sicherheitsreglements SFL (SiRegl).

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Bezeichnung des Fanverantwortlichen

Jeder Klub der SFL bezeichnet eine für Fanbelange verantwortliche Person (hiernach: Fanverantwortlicher) und einen Stellvertreter, der die Funktion und Aufgaben des Fanverantwortlichen bei dessen Abwesenheit vollumfänglich wahrnimmt. In der Folge bezeichnet „Fanverantwortlicher“ immer den Fanverantwortlichen und dessen Stellvertreter.

Artikel 1bis - Qualifikationsanforderungen

Ab der Saison 2013/14 muss der Fanverantwortliche eines Super League-Klubs über das Zertifikat für Fanverantwortliche von Swiss Olympic oder über eine vergleichbare Ausbildung verfügen. Für Fanverantwortliche, welche mit dem Zertifikatslehrgang von Swiss Olympic oder einer vergleichbaren Ausbildung begonnen haben, kann eine Ausnahme gewährt werden.

Artikel 2 - Funktion im Klub

Der Fanverantwortliche ist direkt der Klubleitung unterstellt. Für die Erfüllung seiner Aufgaben ist der Fanverantwortliche durch die Klub-Leitung mit den notwendigen Kompetenzen auszustatten.

Der Fanverantwortliche ist hierarchisch dem Sicherheitsverantwortlichen des Klubs gleichgestellt.

In Sicherheitsbelangen hat der Sicherheitsverantwortliche alleinige Entscheidbefugnis..

Der Fanverantwortliche darf weder eine Organ- noch eine Angestelltenfunktion in einer dem Klub nahe stehenden Anhänger-Organisation innehaben.

Der Fanverantwortliche darf nicht gleichzeitig Sicherheitsaufgaben innerhalb des Klubs, der Liga oder des Verbandes haben oder in einer vom Klub mit der Sicherheit beauftragten Institution arbeiten.

Die Fanverantwortlichen sind durch die Klubs zu entschädigen.

Artikel 3 - Vertretung des Klubs gegenüber Dritten

Der Fanverantwortliche vertritt den Klub in Fanbelangen gegenüber Dritten. Dritte sind namentlich:

- a) Der Schweizerische Fussballverband SFV, die SFL und ihre Klubs
- b) offizielle und inoffizielle Fan-Organisationen des Klubs
- c) Fangruppen und einzelne Anhänger des Klubs



In Absprache mit dem Sicherheitsverantwortlichen des Klubs kann er den Klub in Fanbelangen auch gegenüber folgenden Dritten vertreten:

- d) staatliche Behörden (u.a. Polizei, Feuerwehr, Rechtsverfolgungsbehörden, Unternehmen des öffentlichen Verkehrs)
- e) private Sicherheitsunternehmen, die vom Klub zur Erfüllung von Sicherheitsaufgaben beauftragt werden.

Kapitel II: Aufgaben

Artikel 4 - Grundsatz

Der Fanverantwortliche ist dafür verantwortlich, dass jeder Anhänger eines Klubs die Möglichkeit hat, in Fanbelangen mit einer kompetenten Person des Klubs in Kontakt zu treten und allfällige Anliegen kund zu tun.

Artikel 5 - Orientierung der Klubleitung

Der Fanverantwortliche informiert die Klubleitung über Fanfragen und Fananliegen und steht der Klubleitung als beratende Fachperson zur Verfügung. Er informiert die Klubleitung, wenn die nötigen personellen, materiellen und finanziellen Ressourcen für die Erfüllung einer der Grösse der Anhängerschaft des Klubs angemessene Fanarbeit ungenügend sind.

Artikel 6 - Kontakt zu den Anhängern des Klubs

Der Fanverantwortliche stellt den regelmässigen Kontakt und die Kommunikation zwischen dem Klub und seinen Anhängern sicher und fördert die Pflege dieser Beziehung.

Artikel 7 - Einsatz von Personal

Der Fanverantwortliche stellt die Rekrutierung und die Aus- und Weiterbildung der Fanbegleiter sicher und überwacht deren Einsatz.

Artikel 8 – Unterstützung der Fanbelange

Bei Bedarf unterstützt der Fanverantwortliche Anliegen von offiziellen und inoffiziellen Fanorganisationen, Fangruppen und einzelnen Anhängern des Klubs.

Artikel 9 - Koordination mit dem Sicherheitsverantwortlichen

Der Fanverantwortliche arbeitet in enger Absprache mit dem Sicherheitsverantwortlichen des Klubs.

Artikel 10 – Zusammenarbeit mit dem Fandelegierten des Eishockey

Bei Klubs, bei denen dies angebracht ist, strebt der Fanverantwortliche eine enge Zusammenarbeit mit dem Fandelegierten des Eishockey an.

Artikel 11 - Funktion als vermittelnde Person

Bei Notwendigkeit greift der Fanverantwortliche vermittelnd ein; namentlich in Auseinandersetzungen zwischen Fanggruppierungen des Klubs und zwischen Polizei und Fans.



Kapitel III: Meldepflicht und Ausbildung

Artikel 12 - Meldepflicht der Klubs

Die Personalien des Fanverantwortlichen und seines Stellvertreters sind dem Sicherheitsbeauftragten SFL bis spätestens 30 Tage vor Saisonbeginn schriftlich zu melden. Allfällige Änderungen während der Saison sind der SFL sofort zu melden.

Artikel 13 – Aus- und Weiterbildung

Die Klubs sind für die Ausbildung des Fanverantwortlichen und seines Stellvertreters verantwortlich.

Die SFL organisiert und führt pro Jahr einen Weiterbildungskurs für die Fanverantwortlichen und deren Stellvertreter durch. Diese Weiterbildungskurse sind für den Fanverantwortlichen und seinen Stellvertreter obligatorisch; die Klubs sind für die Entsendung ihrer Teilnehmer verantwortlich.

Kapitel IV: Abgrenzung und Pflichtenheft

Artikel 14 – Abgrenzung zur sozialpädagogischen Fanarbeit

Nicht zu den Aufgaben des Fanverantwortlichen gehört die sozialpädagogische Fanarbeit. Unter sozialpädagogischer Fanarbeit wird das Angebot von Institutionen einer privaten oder öffentlichen Trägerschaft verstanden, die im pädagogischen, soziokulturellen und sozialen Bereich Fanarbeit leisten.

Die Klubs fördern im Rahmen ihrer finanziellen und personellen Möglichkeiten die sozialpädagogische Fanarbeit.

Artikel 15 – Pflichtenheft des Fanverantwortlichen

Zur Unterstützung der Einführung des Fanverantwortlichen hat die SFL ein Muster-Pflichtenheft entworfen, das bei der SFL zu beziehen ist.

Kapitel V - Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Richtlinien wurden vom Komitee der SFL anlässlich seiner Sitzung vom 17.1.2005 angenommen. Sie treten sofort in Kraft. Die Änderungen von Art. 1 bis Art. 15 wurden vom Komitee am 9. Mai 2008 gutgeheissen. Die Änderungen von Art. 1bis (neu) und Art. 13 wurden vom Komitee am 1. Juli 2011 gutgeheissen.